

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2026

Zu TOP 6

**Beschlussvorlage
Ausschuss für Stadt-
entwicklung, Mobilität
und Verkehr Nr.: 175**

**Beschlussvorlage
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grund-
satzfragen Nr.: 307**

Übertragung der Zuständigkeit für Verfahrensschritte der Beteiligung im laufenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan 14. Änderung und Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“) auf den Magistrat gem. § 50 (1) Hessische Gemeindeordnung (HGO)

In dem Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplan 14. Änderung und Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ wurden die bisherigen formellen Verfahrensschritte durchgeführt

- Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung
- Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Ausstehend sind die Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB einschließlich ggf. ergänzende Beteiligungen nach § 4a BauGB.

Bundesrechtlich sind für diese Beteiligungsschritte keine zwingenden Beschlüsse durch ein bestimmtes kommunales Gremium vorgesehen. Zur Sicherung der Abwägungsbelange aus der frühzeitigen Beteiligung und zur Beurkundung des politischen Willens über die Festlegung der Entwurfsunterlagen sowie derer öffentlichen Auslegung wird jedoch ein Beschluss empfohlen. In der bisherigen Praxis wurden diese Verfahrensschritte regelmäßig durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung eingeleitet.

Aufgrund der Terminlage der Gremien, der anstehenden Kommunalwahl und der Sommerpause ist bei Beibehaltung des bisherigen Gremienlaufs mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Verfahren zu rechnen. Die Bauherrschaft strebt einen Baubeginn noch im laufenden Jahr an.

Zur Sicherstellung eines geordneten und zeitnahen Verfahrensablaufs soll die Zuständigkeit für die genannten Verfahrensschritte befristet und sachlich begrenzt auf den Magistrat übertragen werden. Der Magistrat tagt in kürzeren Abständen und kann erforderliche Entscheidungen kurzfristig treffen.

Die abschließende Entscheidung über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB verbleiben weiterhin bei der Stadtverordnetenversammlung; diese Aufgabe ist gem. § 51 Nr. 6 HGO nicht übertragbar.

Die Übertragung erfolgt auf Grundlage des § 50 (1) HGO und beschränkt sich ausschließlich auf die Durchführung und Beschlussfassung der Beteiligungsschritte nach §§ 3 (2), § 4 (2) und 4a BauGB. Durch die Übertragung erfolgen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 50 (1) HGO, dass für die laufenden Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplan 14. Änderung und Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den



Pfieffewiesen“ die Durchführung und Beschlussfassung der weiteren Verfahrensschritte zur Beteiligung nach §§ 3 (2), 4 (2) und ggf. 4a BauGB auf den Magistrat übertragen.

Die Zuständigkeit für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB verbleibt uneingeschränkt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die Übertragung ist ausschließlich auf das genannte Bauleitplanverfahren und die Verfahrensschritte beschränkt.

Melsungen, 21.01.2026

Der Magistrat
Der Stadt Melsungen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Timo Riedemann".

Timo Riedemann
Bürgermeister